



Der Oberbürgermeister
Stadt Oldenburg (Oldb)

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
(07/2021 OL)
Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird Folgendes verfügt und allgemein bekanntgegeben:

- I. Sämtliches im Gebiet der Stadt Oldenburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Fasanen, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich**
 - 1. in geschlossenen Ställen oder**
 - 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.**
- II. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu I. wird angeordnet.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis wir diese wieder aufheben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 03.12.2021.**

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer von uns vorgenommen Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen. § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.



Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung gem. § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen Zuständigkeitsbereich oder einem angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung wurde zugrunde gelegt, dass die Stadt Oldenburg einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits die Nähe zur Nordsee und zu Landkreisen mit einer z.T. sehr hohen Wirtschaftsgeflügeldichte besteht (u.a. zu den Landkreisen Oldenburg, Ammerland und Cloppenburg).

Durch die örtlichen Gegebenheiten mit mehreren stehenden und fließenden Gewässern einschließlich der Nähe zur Nordsee dient die Stadt Oldenburg einer Vielzahl wildlebender Wat- und Wasservögel als Durchzugsgebiet. Des Weiteren finden Zugvögel im Stadtgebiet ideale Voraussetzungen um zu rasten, u. a. an dem Verlauf der Hunte und Haaren, des Küstenkanals und des Osterburger Kanals, in den Naturschutzgebieten und an den hiesigen Seen.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter haben kann.

Infektionen des Menschen mit den hochpathogenen H5 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die Epizootie 2020/2021 in Deutschland/ Europa übertraf diejenige von 2016/2017 und kam erst im Sommer 2021 allmählich zur Ruhe, ist jedoch nie gänzlich erloschen. Über den Sommer meldeten vor allem die nordeuropäischen Länder weiterhin vereinzelt Fälle von HPAIV H5 aus den Brutregionen von Gänsen und Enten, die in Deutschland an den Küsten überwintern.

Seit Oktober 2021 wurden in Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen zahlreiche Ausbrüche von Wildvogelgeflügelpest und auch über 20 Ausbrüche von HPAI mit der hochpathogenen Variante H5N1 in Hobbygeflügelhaltungen und kommerziellen Geflügelhaltungen bestätigt.

Seit Oktober 2021 häufen sich die Meldungen über HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln in Deutschland erneut. Es scheint sich ein ähnlicher Trend wie im letzten Jahr abzuzeichnen: HPAIV H5N1-infizierte Pfeifenten, Nonnengänse und Große Brachvögel an der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, ein Seeadler in Mecklenburg-Vorpommern und eine Lachmöwe in Niedersachsen könnten die Vorboten eines neuen überregionalen Geschehens darstellen. Weiterhin lassen Funde von HPAIV Virus H5 in gesammeltem Kot von Wasservögeln bzw. gesund erlegten Enten eine weite geografische Verbreitung des Virus auch in gesund erscheinenden Wasservögeln vermuten. Das HPAI H5N1-Virus hat bereits zu Ausbrüchen in einem Tierpark im Landkreis Vorpommern-Greifswald und in einer Gänsehaltung im Landkreis Dithmarschen geführt, wobei jeweils davon auszugehen ist, dass das Virus durch Wildvögel eingetragen wurde.

Nach der Risikoeinschätzung des FLI vom 26.10.2021 ist die Gefahr einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als hoch einzustufen. Die zeitlich-räumliche Interpretation des erneuten Aufflammens von HPAI H5N1 bei verendeten Wasser-, Limikolen- und Greifvögeln, gehaltenen Vögeln und Geflügel in Deutschland und die ersten Ergebnisse der phylogenetischen Untersuchungen der isolierten Viren scheinen die These zu bestätigen, dass das Virus im europäischen (Ost- und Nordsee-) Raum nach wie vor (vermutlich auch unerkannt) zirkuliert. Diese Einschätzung wird von Ausbrüchen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögel (Kleinholdungen) in anderen europäischen Ländern gestützt.

In Anbetracht dieser Entwicklung hat der Schutz der Hausgeflügelbestände (auch der Hobbyhaltungen) vor einem Eintrag der Geflügelpest höchste Priorität.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss aufgrund der Feststellung der HPAI H5N1 in kommerziellen Geflügelhaltungen in den Landkreisen Cloppenburg, Aurich, Nienburg, Cuxhaven, Osnabrück und Harburg mit weiteren Ausbrüchen der hochansteckenden Geflügelpest gerechnet werden. Aufgrund der

hohen Infektiosität dieser Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der HPAI-Erreger bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Der Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation in Hobbyhaltungen von Hausgeflügel, wie auch in kommerzielle Geflügelhaltungen kommt dabei eine große Bedeutung zu.

Zudem hat die niedersächsische Landwirtschaftsministerin am 16.11.2021 aufgrund des aktuellen Geflügelpestgeschehens in Niedersachsen bereits den Krisenfall festgestellt.

Somit dient die vorgenannte Maßnahme dem Schutz der Geflügelbestände (auch der Hobbyhaltungen) in der Stadt Oldenburg vor einer Ansteckung durch Wildvögel.

Wir haben uns die Entscheidung nicht leicht gemacht, in der Anordnung der Aufstallung keinen konkreten Termin zur Aufhebung festzusetzen. Gleichwohl wäre die Angabe einer konkreten Frist zu diesem Zeitpunkt aus unserer Sicht unredlich, denn aktuell ist die Bestimmung eines möglichen Endes der Aufstallung leider (noch) nicht auf Fakten basierend möglich. Dennoch werden wir die Lage natürlich regelmäßig evaluieren und die weitere Notwendigkeit einer Aufstallungsanordnung kritisch hinterfragen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Aufstallung des Geflügels eine milde Maßnahme darstellt, die insbesondere auch dabei helfen soll, dass der Eintrag des Virus über Wildvögel in den Bestand auch im Interesse des jeweiligen Geflügelhalters verhindert wird.

Die Maßnahme ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde diesen notwendigen schnellen Erfolg bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens verhindern. Dies führt in der Abwägung der Einzelinteressen an der Wahrung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage und der Interessen der Allgemeinheit an einem schnellen Vollzug der Maßnahme dazu, dass die Interessen der Allgemeinheit an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- in der jeweils geltenden Fassung.

Oldenburg, den 02.12.2021

Der Oberbürgermeister

Krogmann

Hinweis:

Nähere Informationen sind

- im Internet unter www.oldenburg.de und auch
- direkt beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unter der Telefonnummer 0441/235-4610 zu erhalten.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.